

	Verschmelzung	Spaltung	Formwechsel
Erfasste Rechtsformen	Kapitalgesellschaften und inbound auf bestehende oHG/KG mit < 500 Arbeitnehmern	Kapitalgesellschaften, wenn 4/5-Regel nicht überschritten (d.h. deutsche outbound Spaltung nur, wenn < 400 Arbeitnehmer	Kapitalgesellschaften
Austrittsrecht der Minderheitsgesellschafter		+ (gegen Barabfindung)	
Verbesserung des Umtauschverhältnisses	+ (Anteilsinhaber aller beteiligten Rechtsträger haben ggf. Anspruch auf bare Zuzahlung oder Aktiengewährung bei AG, KGaA und SE)		-
Anfechtungsausschluss bei Bewertungsfragen		+ (d.h. keine Bewertungsfrage, sondern Geltendmachung im Spruchverfahren)	
Umwandlungsplan	<p>Wesentlicher Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Satzung/Errichtungsakt übernehmender Gesellschaft aufzunehmen Modalitäten über Rechtsausübung zur Annahme einer Barabfindung Angaben über Gläubigersicherheiten Auswirkungen auf Betriebsrenten und -anwartschaften 		
	<ul style="list-style-type: none"> Weitgehend wie Verschmelzungsplan mit spaltungsspezifischen Besonderheiten Angaben zur Bewertung und Rechtsträgerzuordnung des Aktiv- und Passivvermögens sowie zur Behandlung vergessener Aktiva Indikativer Zeitplan der Maßnahmenumsetzung 		
	<ul style="list-style-type: none"> Weitgehend wie Verschmelzungsplan mit formwechselspezifischen Besonderheiten Angaben zu Beteiligungsverhältnissen an formgewechseltem Rechtsträger Darstellung erhaltener Förderungen oder Beihilfen der letzten fünf Jahre Indikativer Zeitplan der Maßnahmenumsetzung 		
	Form: Notarielle Beurkundung		
	<p>Offenlegung: Einreichung zur Registerbekanntmachung einen Monat vor Versammlung der Anteilsinhaber, die über Zustimmung beschließen soll, mit Hinweis an Anteilsinhaber, Gläubiger und zuständige Betriebsräte oder, soweit es keinen Betriebsrat gibt, an Arbeitnehmer selbst, dass Bemerkungen zum Umwandlungsplan spätestens fünf Arbeitstage vor der beschließenden Anteilshaberversammlung übermitteln werden können.</p>		
Umwandlungsbericht	<ul style="list-style-type: none"> Inhalt: Erläuterung und Begründung rechtlicher und wirtschaftlicher Aspekte der grenzüberschreitenden Umwandlung, in dem Auswirkungen auf die beteiligten Rechtsträger und Tochtergesellschaften in drei Teilen darzustellen sind: <ol style="list-style-type: none"> genereller Abschnitt betreffend künftige Geschäftstätigkeit; anteilsinhaberspezifischer Abschnitt betreffend Anteilsinhaber, Barabfindung, Umtauschverhältnis sowie Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Abfindung und Anspruch auf Verbesserung des Umtauschverhältnisses; und arbeitnehmerspezifischer Abschnitt betreffend Arbeitsverhältnisse sowie ggf. Maßnahmen zur Sicherung der Arbeitsverhältnisse und wesentliche Auswirkungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen oder zum Standort der Niederlassungen. Gestaltungswahlrecht zwischen (i) <u>einem</u> einheitlichen Bericht, der alle drei Abschnitte enthält, oder (ii) zwei Einzelberichten für Anteilsinhaber und Arbeitnehmer, die jeweils auch den generellen Abschnitt enthalten. Zugänglichmachung: Bericht ist sechs Wochen vor beschließender Versammlung den Anteilsinhabern und zuständigen Betriebsräten oder, soweit es keinen Betriebsrat gibt, den Arbeitnehmer elektronisch zugänglich zu machen. Etwaige Stellungnahme des zuständigen Betriebsrats bzw. der Arbeitnehmer ist wiederum Anteilshabern unverzüglich zuzuleiten. Ausnahmen/Verzicht: Genereller und arbeitnehmerspezifischer Abschnitt bzw. Einzelbericht nicht verzichtbar, wenn die Ausgangsgesellschaft oder ihre etwaigen Tochtergesellschaften Arbeitnehmer beschäftigen. Ohne Arbeitnehmer ist ein Umwandlungsbericht nicht erforderlich, <ol style="list-style-type: none"> wenn alle Anteilsinhaber der beteiligten Rechtsträger in notariell beurkundeter Form verzichten, oder bei einer up-stream Konzernverschmelzung einer 100%igen Tochtergesellschaft, bei einer side-stream Verschmelzung zweier 100%igen (Schwester-) Tochtergesellschaften, für diejenigen an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, die nur einen Anteilsinhaber haben oder bei alleiniger (unmittelbarer oder mittelbarer) Anteilsinhaberschaft an allen beteiligten Gesellschaften. 		
	(ii) wenn alle beteiligten Rechtsträger denselben (unmittelbaren oder mittelbaren) Anteilshaber haben oder	(ii) wenn der formwechselnde Rechtsträger nur einen Anteilshaber hat.	
	(iii) wenn es sich um eine Ausgliederung zur Neugründung handelt.		
Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> Gegenstand: Ausschließlich der Umwandlungsplan, wobei gerichtlich bestellter Prüfer insbesondere achtet auf: Angemessenheit der Barabfindung sowie (bei Verschmelzungen und Spaltungen) des Umtauschverhältnisses. Zugänglichmachung: Prüfungsbericht ist einen Monat vor beschließender Versammlung der Anteilsinhaber zugänglich zu machen (bei AG, SE und KGaA durch Auslegung bzw. Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft; bei GmbH praxisüblich durch Übersendung bei Einberufung der Gesellschafterversammlung). 		
Beschluss	<p>Qualifizierte Mehrheit: Zustimmungsbeschluss der Anteilsinhaber bedarf einer Mehrheit von 75 % der Stimmen, wobei Zustimmung davon abhängig gemacht werden kann, dass Art und Weise der Arbeitnehmermitbestimmung bestätigt wird. Besonderheiten gelten im Fall einer</p>		
	<p>Konzernverschmelzung: Kein Beschluss erforderlich bei</p> <ol style="list-style-type: none"> up-stream Verschmelzung einer 100%igen Tochtergesellschaft, side-stream Verschmelzung zweier 100%igen (Schwester-)Tochtergesellschaften oder wenn alle beteiligten Rechtsträger denselben (unmittelbaren oder mittelbaren) Anteilshaber haben. 	<p>nicht verhältnismäßigen Auf- oder Abspaltung: Zustimmungserfordernis derjenigen Anteilshaber, für welche die Zuteilung nachteilig ist.</p>	
Rechtmäßigkeitskontrolle	<p>1. Stufe – Prüfung in Ausgangsmitgliedstaat: Prüfung der Rechtmäßigkeit der nach dem Recht des Ausgangsmitgliedstaats maßgeblichen Verfahrensschritte. Bei positivem Prüfungsergebnis erfolgt sog. Vorabbescheinigung, die unmittelbar auch der Prüfstelle im Zielmitgliedstaat zugeht.</p> <p>2. Stufe – Prüfung in Zielmitgliedstaat: Prüfung der Rechtmäßigkeit der nach dem Recht des Zielmitgliedstaats maßgeblichen Verfahrensschritte.</p>		